

Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan 030-01 "Im unteren Heidengraben – 1. Änderung", Gemarkung Lampertheim;
hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
(Inkrafttreten des Bebauungsplanes)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 14.12.2018 den Bebauungsplan 030-01 "Im unteren Heidengraben – 1. Änderung", Gemarkung Lampertheim; gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung ist im Normalverfahren durchgeführt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb der Dreimonatsfrist keine Verletzung der Rechtsvorschrift geltend gemacht hat. Die Bebauungsplanänderung ist somit mit Schreiben vom 10.05.2019 durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung (vgl. § 10 Abs. 3 S. 4 und 5 BauGB).

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird während den nachfolgend aufgeführten Zeiten beim Fachdienst Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, Zimmer 312 für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Montag bis Freitag	07.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr.

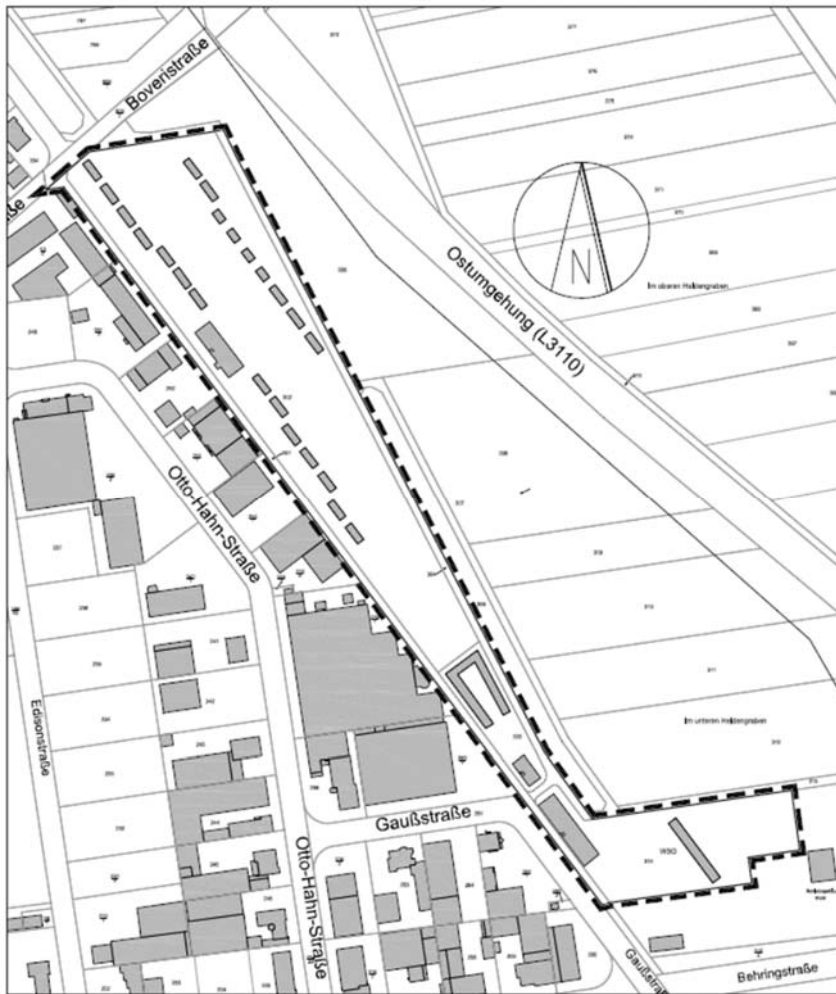
Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lampertheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Nr. 302, 303 und 314 sowie in Teilen Nr. 301 und 304 und ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt dargestellt.



Lampertheim, 01.06.2019

**Der Magistrat
der Stadt Lampertheim**
Gez.

(Störmer)
Bürgermeister